

Auszug aus den Statuten der Menzi Muck Gruppe AG

Artikel 6 Übertragungsbeschränkung

Die Übertragung der Namenaktien oder die Begründung einer Nutzniessung an solchen bedarf in jedem Falle der Genehmigung durch den Verwaltungsrat. Der Verwaltungsrat kann das Gesuch um Zustimmung aus wichtigen Gründen ablehnen. Als wichtige Gründe gelten:

- das Fernhalten von Erwerbern, die ein zur Gesellschaft in Konkurrenz stehendes Unternehmen betreiben, daran beteiligt oder dort angestellt sind
- wenn durch die Übertragung der Aktien der Gesellschaftszweck gefährdet wird
- wenn durch die Übertragung der Aktien die wirtschaftliche Selbständigkeit der Gesellschaft gefährdet wird
- wenn der Erwerber nicht ausdrücklich erklärt, dass er die Aktien im eigenen Namen und für eigene Rechnung erwirbt
- wenn die Anerkennung eines Erwerbers als Aktionär die Gesellschaft gemäss den der Gesellschaft zur Verfügung stehenden Informationen daran hindern könnte, gesetzlich geforderte Nachweise über die Zusammensetzung des Kreises der Aktionäre und/oder der wirtschaftlich Berechtigten zu erbringen. Der Verwaltungsrat ist insbesondere berechtigt, die Eintragung von Personen im Ausland im Sinne des Bundesgesetzes vom 16. Dezember 1983 über den Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland (BewG) zu verweigern, wenn dies eine entsprechende Bewilligungspflicht im Sinne dieses Gesetzes zur Folge hätte.

Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, Bestimmungen zur Konkretisierung der Eintragungsvoraussetzungen und -beschränkungen zu erlassen, insbesondere an den Nachweis über Erwerb und Halten im eigenen Namen und für eigene Rechnung, prozentuale Grenzen für einzelne, verbundene oder in gemeinsamer Absprache handelnde Aktionäre.

Die Zustimmung kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden, sofern die Gesellschaft dem Veräusserer anbietet, die Aktien für eigene Rechnung, für Rechnung anderer Aktionäre oder für Rechnung Dritter zum wirklichen Wert im Zeitpunkt des Gesuches zu übernehmen. Dieselbe Entschädigungspflicht trifft die Gesellschaft, sofern sie die Zustimmung bei Übergang infolge Erbgangs, Erbteilung, ehelichen Güterrechts oder Zwangsvollstreckung verweigert.

Die Gesellschaft kann nach Anhörung des Betroffenen Eintragungen im Aktienbuch streichen, wenn diese durch falsche Angaben des Erwerbers zustande gekommen sind. Der Erwerber muss über die Streichung sofort informiert werden.